

**Rekurskommission
Interkantonale Vereinbarung
Lotterien und Wetten**

Geschäftsbericht 2016

Gemäss Art. 9 Abs. 2 der interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (*IVLW*) unterbreitet die Rekurskommission der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt (*FDKL*) jährlich einen Geschäftsbericht mit Jahresrechnung zur Genehmigung.

Mit der Zustellung des vorliegenden Geschäftsberichtes samt Jahresrechnung an die FDKL wird diese Verpflichtung für das Jahr 2016 erfüllt.

1. Zusammensetzung der Rekurskommission

Im Jahre 2016 blieb die Zusammensetzung der Rekurskommission unverändert. Folgende nebenamtlich tätige Mitglieder, welche am 25. November 2013 von der FDKL für eine neue vierjährige Amtsperiode ab 1. Januar 2014 gewählt worden sind, gehören ihr an:

Präsident (*am selben Datum und für dieselbe Amtsperiode von der FDKL gewählt*)

Prof. Dr. Claude Rouiller, Rechtsanwalt und Notar, ehem. Bundesgerichtspräsident, Präsident des *International Labour Organisation Administrative Tribunal (UN/ILOAT)* und des Regulationsgerichts der SIX, in Lutry

Vizepräsident (*am selben Datum und für dieselbe Amtsperiode von der Rekurskommission ernannt*)

Kurt Schwander, Rechtsanwalt, ehem. Richter am Zwangsmassnahmengericht des Kantons Thurgau, in Frauenfeld

Richter

Prof. Dr. Anne Petitpierre, Rechtsanwältin, Honorarprofessorin an der Universität Genf und Professorin an der Università della Svizzera italiana, in Genf

Francesca Lepori Colombo, Rechtsanwältin und Notarin, ehem. Grossrätin des Kantons Tessin, in Locarno

Prof. Dr. Hugo Casanova, Rechtsanwalt, Kantonsrichter am Kantonsgericht Freiburg, Titularprofessor der Universität Freiburg, in Freiburg

Ersatzrichter

Dr. Robert Zimmermann, Kantonsrichter am waadtländischen Kantonsgericht (*Verwaltungs- und öffentlich-rechtliche Abteilung*), in Lausanne,

Dr. Franz Schlauri, Rechtsanwalt, ehem. Abteilungspräsident am Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen, in St. Gallen

Lucia Omlin, Rechtsanwältin und Notarin, Kantonsrätin des Kantons Obwalden, in Sachseln

Juristische Sekretäre (*von der Rekurskommission ernannt*)

Paul Constantin, Rechtsanwalt und Notar, Gerichtsschreiber am Kantonsgericht Wallis, in Sitten (*deutsch*) und Simon Perroud, Rechtsanwalt in Lausanne (*französisch*), der überdies das Verwaltungssekretariat der Rekurskommission übernimmt.

2. Gerichtliche Tätigkeit

- *Verfahren Nr. 13.15 (X¹) und Verfahren Nr. 14.15 (X²)*

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erhob am 1. Juli 2015 bei der Rekurskommission zwei getrennte Beschwerden gegen Entscheide der Comlot vom 30. April 2015, mit der diese der Swisslos bzw. der Loterie Romande die Zulassungsbewilligung für die Produkte „Sportwettenprodukt X“ bzw. „Paris sportifs X“ erteilt hatte.

Die beiden Beschwerden wurden vereinigt. Der LoRo und der Comlot wurde erlaubt, ihre Rechtsschriften auf französisch zu verfassen. Das Instruktionsverfahren wurde am 23. Dezember 2015 abgeschlossen.

Mit Urteil vom 9. Februar 2016 hat die Rekurskommission die beiden Beschwerden gutgeheissen und die angefochtenen Entscheide aufgehoben. Sie befand, dass die beiden Sportwettenprodukte gemäss Lotteriegesetz nicht bewilligungsfähig sind.

Das Urteil ist auf der Webseite der Kommission publiziert (www.rekolot.ch).

- *Verfahren Nr. 15.16 (Y¹) und Verfahren Nr. 16.16 (Y²)*

Mit Urteil vom 9. Juli 2015 (2C 1006/2015) hatte das Bundesgericht eine Beschwerde, die gegen das Grundsatzurteil der Rekurskommission vom 4. Oktober 2013 betreffend Zuständigkeit der Comlot im Bereich der Aufsicht über nicht bewilligte Lotteriespiele eingereicht worden war, abgewiesen (*Qualifikationsverfahren; Nr. 10.12 der Rekurskommission*).

- *Verfahren Nr.15.16 (Y¹)*

Am 8. Januar 2016 hat die Swisslos in der selben Angelegenheit bei der Rekurskommission eine erste Beschwerde gegen einen Entscheid der Comlot vom 23. November 2015, in dem sie dem in die Untersuchung einbezogenen Unternehmen gestützt auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) die Einsichtnahme in die Akten der Bewilligungsverfahren gestattete, eingereicht. Eine Schwierigkeit des Verfahrens bestand darin, dass der Umfang der Offenlegung der bei der Rekurskommission eingereichten Dokumente gegenüber der Beschwerdegegnerin aufgrund der Eingaben der Beschwerdeführerin umstritten war. Das Instruktionsverfahren wurde am 2. Juni 2016 abgeschlossen.

Mit Urteil vom 19. September hat die Rekurskommission die Beschwerde teilweise gutgeheissen und die Sache zwecks neuer Entscheidung an Vorinstanz zurückgewiesen.

Das Urteil wurde beim Bundesgericht nicht angefochten.

- Verfahren Nr.16.16 (Y²)

Am 11. Januar 2016 wurde die Rekurskommission von der LoRo in einer weiteren Beschwerde gegen einen vom vorerwähnten Entscheid verschiedenen Entscheid der Comlot vom 23. November 2015 angerufen. Darin hatte die Comlot dem in die Untersuchung einbezogenen Unternehmen gestützt auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) die Einsichtnahme in einige Akten des Aufsichtsverfahrens gestattet.

In ihrer Beschwerde gegen bezweifelte zuerst die LoRo die Zuständigkeit der Rekurskommission mit der Begründung, dass das BGÖ im Bereich der Lottereaufsicht nicht anwendbar sei. Daher reichte eine gleichlautende subsidiäre Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) ein. Mit Teilurteil vom 25. Januar 2016 wies die Rekurskommission die Einwendung der LoRo mit Kostenfolge ab; sie erklärte sich als zuständig zur Beurteilung der Beschwerde. Am 11. März 2016 zog die LoRO die beim BVGer eingeeichte Beschwerde vorbehaltlos zurück. Dieses hat vom Rückzug Kenntnis genommen und mit Entscheid vom 16. März 2016 den Fall von der Geschäftsliste gestrichen.

Das Instruktionsverfahren der Beschwerde Nr. 16.16 vom 11. Januar 2016 wurde in der Folge parallel zum denjenigen im Fall Nr. 15.16 fortgesetzt. Es wurde auch am 2. Juni 2016 abgeschlossen.

Mit Urteil vom 19. September hat die Rekurskommission die Beschwerde gutgeheissen und der Gesuchstellerin den Zugang zu den verlangten Dokumenten verweigert.

Die Beschwerdegegnerin hat dieses Urteil vor dem Bundesgericht angefochten. Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichts ist diese Beschwerde hängig.

Beide Urteile sind trotzdem auf der Webseite der Rekurskommission schon vollständig publiziert.

• *Verfahren 17.16 (Z)*

Mit Urteil vom 31. Mai 2016 trat das Bundesgericht auf eine von Z und Mitbeteiligten eingereichte Beschwerde gegen einen Beschluss der Generalversammlung der Genossenschaft der Swisslos, den Beitrag an Swiss Olympic für die nächsten drei Jahre zu erhöhen, nicht ein. Es wies die Streitsache der Rekurskommission als allfälliger Gegenstand ihrer Zuständigkeit zu.

Inhaltlich ging es um die eine ähnliche Materie wie im Fall Nr. 11.14, wo sich die Rekurskommission für unzuständig erklärt hatte. Der Präsident der Rekurskommission hat deshalb am 8. Juni 2016 eine angemessen begründete Verfahrensordnung erlassen, in der den Beschwerdeführern eine Frist bis zum 15. Juni 2016 auferlegt wurde, um sich über die Aufrechterhaltung oder den Rückzug der Beschwerde zu äussern. Die Beschwerdeführer haben sich in der Folge zum Rückzug der Beschwerde entschlossen. Es wurde davon Kenntnis genommen und die Beschwerde am Protokoll abgeschrieben. Es wurden keine Kosten erhoben, weil die Beschwerdeführer aufgrund der Erwägungen im Urteil des Bundesgerichts vom 31. Mai 2016 gute Gründe hatten, die Rekurskommission anzurufen.

Die in den Fällen Nr. 11.14 und Nr.17.16 sind vollumfänglich auf der Webseite der Rekurskommission publiziert.

- *Verfahren 18.16 (Y³)*

Am 13. Oktober 2016 hat die Comlot, der die Urteile der Rekurskommission in den obgenannten Fällen *Nr. 15.16* und *Nr. 16.16* eröffnet wurden, einen Endentscheid gefällt. Der Fall ist im Geschäftsbericht 2013 (*Geschäft Nr. 10.12*) beschrieben.

Der Entscheid wurde vor der Rekurskommission angefochten. Mit einem Zwischenentscheid vom 14. Dezember 2016 wurde die aufschiebende Wirkung wiederhergestellt. Da dieser Entscheid in den Medien von Dritten publiziert worden war, hat die Rekurskommission ihre Begründung auf ihre Webseite veröffentlicht.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichts ist das Instruktionsverfahren noch im Gange.

- * Allgemeine Bemerkungen

In all diesen Fällen wurde das Instruktionsverfahren vom Präsidenten der Rekurskommission geleitet (*Art. 3, Abs. 1, lit e, des Organisationsreglements RK*).

In jedem Fall wurde ein gemäss einem "Rotationssystem" benannter Richter (*Berichterstatter*) unverzüglich mit der Ausarbeitung eines Referats beauftragt (*Art 6, Abs. 2, des Organisationsreglements RK*).

Die beiden juristischen Sekretäre haben an die Redaktion der Endurteile teilgenommen.

Es bestand hingegen kein Bedarf, die Ersatzrichter beizuziehen.

3. Weitere Tätigkeit

Die Webseite www.rekolot.ch ist auf dem aktuellen Stand. Darin finden sich Informationen über die Zusammensetzung und die Aufgaben der Rekurskommission. Publiziert sind die wichtigsten spezifischen, im Lotterien- und Wetten-Bereich anwendbaren schweizerischen Bestimmungen und die Verfahrensregeln. Publiziert werden auch die rechtskräftigen Urteile der Rekurskommission sowie die allfälligen Bundesgerichtsentscheide, durch die diese Urteile bestätigt oder aufgehoben worden sind. Die Jahresberichte der Rekurskommission sind ebenfalls publiziert.

Alle Akten der von der Rekurskommission erledigten Angelegenheiten werden im Anwaltsbüro ihres Verwaltungssekretärs (*RA Simon Perroud*), in Lausanne, abgelegt und aufbewahrt.

In Übereinstimmung mit der FDKL wurde der Sekretär Perroud mit der Vertretung der Rekurskommission in der Arbeitsgruppe für die Revision der IVLW betraut. In der Arbeitsgruppe hat die Rekurskommission verschiedene Vorschläge gemacht, die allgemein angenommen worden sind.

4. Jahresrechnung 2016

- Das Jahr 2016 war für die Rekurskommission sehr befrachtet. Sie hatte zahlreiche, oft komplexe und manchmal neue materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Fragen zu lösen. Die gesamten Betriebskosten der Rekurskommission, welche der Rechnung 2016 zu belasten sind, belaufen sich somit auf CHF 117'942.90. Diese Kosten schliessen die Vetreterung der Rekurskommission in der Arbeitsgruppe, welche einen Revisionsentwurf der IVLW auszuarbeiten hat, ein.

- Im Jahre 2016 hat die Rekurskommission Gerichtsgebühren von insgesamt CHF 34'000.- (vierunddreissig tausend Franken) für die Verfahren 13.5, 14.5, 15.6 und 16.16 erhoben. Dieser Betrag wurde einerseits durch die Auflösung von Rückstellungen, welche durch den geleisteten Kostenvorschuss¹ gebildet worden waren, und andererseits so bezogen, dass die unterliegende Partei die Differenz zwischen der ihr auferlegten Gebühr und dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss bezahlt hat.

Dieser Betrag ist als *übriger Ertrag* in der Erfolgsrechnung enthalten.

- Im Oktober 2016 hat die Rekurskommission die FDKL gebeten, ihr einen Betrag von Fr. 100'000 auf ihr Konto bei der BEKB zu überweisen, damit sie über einen konstanten Eigenkapital verfügen könnte, das ihr die autonome Geschäftsführung im Verlaufe des Geschäftsjahres ermöglichen würde. Das Gesuch wurde ohne Begründung von der FDKL abgelehnt.

Für die Zahlung der angefallenen Kosten der Rekurskommission hat somit die FDKL im November 2016 einen Nettobetrag von CHF 50'000.- auf das Konto der Rekurskommission bei der Berner Kantonalbank einbezahlt.

- Das Bankguthaben der Rekurskommission beläuft sich am 31. Dezember 2016 auf einen Betrag von CHF 50'274.70. Im Bilanz wurde eine Rückstellung für die am Anfang 2017 verschobene Zahlung eines Teils der Richterhonorare eingeschrieben. Diese Rückstellung wird im 2017 aufgelöst.

¹ Klarheitshalber werden die Kostenvorschüsse der Parteien auf einem Bankkonto, welches auf den Namen des Präsidenten der Rekurskommission lautet, hinterlegt. Je nach Ausgang des Verfahrens werden diese Beträge entweder der Partei, welche sie geleistet hat, zurückerstattet oder als Ertrag auf das Konto der Rekurskommission überwiesen.

Jahresrechnung für das Berichtsjahr 2016

Erfolgsrechnung

	2015	2016
	CHF	CHF
Aufwand		
Entschädigungen für Kommission und Sekretariat	51'985.30	117'942.90
Sachaufwand (Verbrauchsmaterial, Literatur etc.)	15.50	15.50
Bank- und Fremdgebühren	48.85	45.40
Totaler Aufwand	52'049.65	118'003.80
Ertrag		
Vorschuss FDKL	44'985.30	50'000.00
Übriger Ertrag (<i>Gerichtsgebühren</i>)	7'000.00	34'000.00
Totaler Ertrag	51'985.30	84'000.00
Aufwandüberschuss (-) Ertragsüberschuss	- 64.35	- 34'003.80

Bilanz

	2015	2016
	CHF	CHF
Aktiven		
Kontokorrentguthaben BEKB	69'898.50	50'274.70
Total Aktiven	69'898.50	50'274.70
Passiven		
Rückstellungen (Saldo der Honorare 2016 zu bezahlen)	--.--	14'380.00
Eigenkapital	51'933.75	51'933.75
Gewinnvortrag	18'029.10	17'964.75
Aufwandüberschuss (-) bzw. Ertragsüberschuss	- 64.35	- 34'003.80
Total Passiven	69'898.50	50'274.70

Der Präsident der Rekurskommission bewahrt sämtliche Dossiers, Rechnungen, Abrechnungen, Zahlungsbelege usw. auf.

Lutry, den 12. Januar 2017

Im Namen der Rekurskommission

*der Präsident
Prof. Dr. Claude Rouiller*

Rechnungsrevision

Die vorliegende Jahresrechnung wurde dem Revisor *Werner Schön*, in Chur, zur Revision zugestellt (*Bericht vom 31. Januar 2017*).

Genehmigung

[Am 12. Juni 2017 wurde der vorliegende Jahresbericht, inkl. Jahresrechnung von der FDKL genehmigt.]